

**Haushaltssatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentliche Erträge auf	2.374.600,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.769.200,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-394.600,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	394.600,00 €
die Einstellung der Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen der Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	394.600,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.207.300,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.419.300,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-212.000,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	219.600,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	248.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-28.900,00 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-248.700,00 €

festgesetzt

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 220.000,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen | 275 v. H. |
| (Grundsteuer A) auf | |
| b) für die Grundstücke | 325 v. H. |
| (Grundsteuer B) auf | |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
5,40 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	8.470.810,02 €
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	8.590.310,44 €
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	8.213.910,44 €

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.
Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen
und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend
gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen
der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für
übertragbar erklärt:

54100 52338000	Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002	Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten
von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:


Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen
Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus
allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen
können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.
Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

22.02.2019

Ort, Datum




Bürgermeister